

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Veenhuis Machines B.V. in Raalte

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Mit Veenhuis ist in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Veenhuis Machines B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Raalte (Niederlande) gemeint.
- 1.2 Der Begriff Abnehmer bezeichnet in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen den Käufer einer von Veenhuis gelieferten und/oder von ihr hergestellten Ware sowie denjenigen, in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung Dienstleistungen erbracht und/oder Waren hergestellt werden.

2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote von Veenhuis und auf alle zwischen Veenhuis und dem Abnehmer geschlossenen Verträge Anwendung bzw. gelten für die Annahme von Aufträgen und die Erbringung von Dienstleistungen durch Veenhuis. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle von Veenhuis geführten Verhandlungen und auf andere vorvertraglichen Situationen, in denen Veenhuis sich befindet.
- 2.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers von Veenhuis wird ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen sind nur Teil eines Vertrags, sofern Veenhuis diese Bedingungen oder Klauseln ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
- 2.3 Sollten einzelne oder mehrere Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder für nicht rechtsgültig erklärt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die weiterhin im vollen Umfang bindend sind. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall in gegenseitiger Beratung ersetzende Bestimmungen vereinbaren, wobei sie nach Möglichkeit das Ziel und den Inhalt der eventuell ungültigen Bestimmung(en) berücksichtigen werden.

3 Angebote und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Jedes von Veenhuis abgegebene Angebot ist unverbindlich, sofern nichts anderes vermerkt wird.
- 3.2 Veenhuis ist nur zu Rechtsgeschäften verpflichtet (einschließlich der Abgabe eines Angebotes), sofern diese von den dazu befugten Mitarbeitern ausgeübt wurden. Von nicht dazu befugten Mitarbeitern ausgeübten Rechtsgeschäften sind für Veenhuis nur verbindlich, wenn ein befugter Mitarbeiter diese Rechtsgeschäfte ausdrücklich bestätigt.
- 3.3 Sofern Veenhuis ein Muster, ein Modell oder eine Vorlage vorgeführt oder bereitgestellt hat, wird davon ausgegangen, dass dieses Muster oder Modell nur als eine ungefähre Angabe vorgeführt oder bereitgestellt worden ist. Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell oder von der Vorlage abweichen, es sei denn, dass Veenhuis schriftlich garantiert hat, dass die Waren gemäß dem gezeigten und/oder bereitgestellten Muster, Modell oder einer solchen Vorlage geliefert werden.
- 3.4 Eine Vereinbarung, einschließlich eventueller Änderungen oder Ergänzungen, kommt erst durch die schriftliche Dokumentation dieser Vereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder in einer von Veenhuis unterzeichneten Bestätigung zustande.
- 3.5 Eine schriftliche, von Veenhuis unterzeichnete Bestätigung gilt als eine vollständige und korrekte Dokumentation des Inhalts der zustande gekommenen Vereinbarung, es sei denn, dass der Abnehmer innerhalb von vier Kalendertagen nach dem Versanddatum dieser Bestätigung schriftlich Widerspruch bei Veenhuis eingelegt hat.
- 3.6 Wenn der Abnehmer Veenhuis Angaben, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, darf Veenhuis davon ausgehen, dass diese korrekt sind und wird diese als Grundlage für ihr Angebot verwenden.
- 3.7 Sollte das Angebot nicht angenommen werden, hat Veenhuis das Recht, dem Abnehmer alle Kosten, die im Rahmen der Angebotserstellung angefallen sind, in Rechnung zu stellen.

4 Preise und Preisänderungen

- 4.1 Die Kosten für das Einladen, den Transport und das Ausladen der Waren sowie die eventuellen Verpackungskosten sind nicht im Preis enthalten und werden dem Abnehmer somit, sofern Veenhuis zum Einladen, Transport und Ausladen sowie zum Verpacken der Ware verpflichtet ist, separat in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Kostenpositionen. Sollten sich diese ändern, behält sich Veenhuis das Recht vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Das gilt auch für den Fall, dass eine solche Preissteigerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits absehbar war.
- 4.3 Die Zahlung der Preissteigerung im Sinne des vorherigen Absatzes dieses Artikels erfolgt zeitgleich mit der Zahlung der Hauptsumme oder der letzten Rate.

5 Geistige Eigentumsrechte

- 5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält Veenhuis die Urheberrechte und sämtliche industriellen Eigentumsrechte an den von ihr vorgenommenen Angeboten und an den zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und Modellen, Software usw.
- 5.2 Die Rechte an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben bleiben Eigentum von Veenhuis, unabhängig davon, ob dem Abnehmer für deren Herstellung Kosten berechnet wurden. Diese Angaben dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Veenhuis nicht kopiert, verwendet und/oder Dritten gezeigt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Abnehmer Veenhuis eine sofort fällig Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € pro Verstoß, unabhängig des Rechtes von Veenhuis zur Forderung von vollständigem Schadenersatz.
- 5.3 Der Abnehmer muss sämtliche in Absatz 1 genannten Unterlagen, Modelle, Software usw. nach der ersten Aufforderung und innerhalb der von Veenhuis gesetzten Frist an Veenhuis zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Abnehmer Veenhuis eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben einem eventuellen Schadenersatz auch gesetzlich eingefordert werden.

6 Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe

- 6.1 Der Abnehmer kann den Empfehlungen und Informationen, die er von Veenhuis bekommt, keinerlei Rechte entlehnen, sofern diese sich nicht unmittelbar auf den Vertrag bzw. auf den Auftrag beziehen.
- 6.2 Der Abnehmer ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen angefertigten Zeichnungen und/oder erstellten Berechnungen sowie für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
- 6.3 Der Abnehmer befreit Veenhuis von allen Haftungsansprüchen von Dritten in Bezug auf die Benutzung der vom Abnehmer oder in seinem Namen erstellten Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle usw.
- 6.4 Veenhuis darf die Materialien, die der Abnehmer einsetzen möchte, vor der Verarbeitung auf eigene Rechnung prüfen (lassen).

7 Lieferfrist und Gefahrübergang

- 7.1 Die Lieferfrist wird von Veenhuis nur annäherungsweise festgelegt und in dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angebot vermerkt. Die von Veenhuis mitgeteilte Lieferfrist ist, sofern Veenhuis nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt hat, niemals als Ausschlussfrist anzusehen.
- 7.2 Bei der Festlegung der Lieferfrist geht Veenhuis davon aus, dass der Auftrag unter den Bedingungen ausgeführt werden kann, die ihr zu dem Zeitpunkt bekannt sind.
- 7.3 Durch die Überschreitung einer explizit vereinbarten Ausschlussfrist entsteht niemals das Recht auf Schadenersatz, es sei denn, dass dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 7.4 Zwischenzeitliche, auf Wunsch des Arbeitnehmers vorzunehmende Spezifikationsänderungen, die eine Lieferverzögerung zur Folge haben können, gehen vollständig auf Rechnung und auf Risiko des Abnehmers.
- 7.5 Die Lieferung erfolgt ab Werk, ex works. Der Inhalt dieser Lieferbedingung richtet sich nach den Incoterms 2010, die von der internationalen Handelskammer (ICC, International Chamber of Commerce) erstellt wurden. Das bedeutet unter anderem, dass das Risiko für die Ware zu dem Zeitpunkt auf Veenhuis übergeht, da Veenhuis dem Abnehmer die Ware zur Verfügung stellt.
- 7.6 Ungeachtet des in Absatz 5 dieses Artikels Bestimmten können Veenhuis und der Abnehmer vereinbaren, dass Veenhuis den Transport der Ware übernimmt. Die Gefahr für das Lagern, Einladen, Transportieren und Ausladen der Ware liegt auch in dem Fall vollständig beim Abnehmer.
- 7.7 Auch wenn Veenhuis die verkaufte Ware installiert und/oder montiert, geht die Gefahr für die Ware in dem Moment auf den Abnehmer über, da Veenhuis dem Abnehmer die Ware im Firmengebäude von Veenhuis oder an einem anderen, vereinbarten Ort zur Verfügung stellt.
- 7.8 Die Lieferung kann in Teilen erfolgen, je nachdem, ob die Waren fertig oder vorrätig sind. Die Fakturierung wird in dem Fall auch in Teilrechnungen erfolgen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Teillieferungen abzulehnen.

8 Inzahlungnahme

- 8.1 Wenn der Abnehmer einen Teil seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber Veenhuis auf andere Weise als durch die Zahlung in Geld erfüllt, die Veenhuis übrigens ausdrücklich genehmigt haben muss, und somit eine Inzahlungnahme im Sinne von Artikel 6:45 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches (BW) vorliegt, hat der Abnehmer, im Ermessen von Veenhuis, das Recht, das in Zahlung gegebene Objekt solange zu verwenden oder ein von Veenhuis zur Verfügung zu stellendes Ersatzobjekt zu verwenden, bis die Lieferung der Ware, die Veenhuis dem Abnehmer verkauft hat, stattgefunden hat, es sei denn, dass beim Verkauf etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Bis zu dem Zeitpunkt, da Veenhuis dem Abnehmer die von ihr verkaufte Ware geliefert und der Abnehmer das von ihm in Zahlung gegebene Objekt in die Verfügungsgewalt von Veenhuis gebracht hat, trägt der Abnehmer das Risiko und die Kosten für das in Zahlung gegebene Objekt.
- 8.3 Sollte sich nach dem Urteil von Veenhuis das in Zahlung gegebene Objekt bei der Lieferung an Veenhuis in einem anderen Zustand befinden, als jenem zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Inzahlungnahme zwischen Veenhuis und dem Abnehmer, bzw. zum Zeitpunkt, da der Preis des in Zahlung gegebenes Objekts von Veenhuis und dem Abnehmer vereinbart wurde, hat Veenhuis das Recht, den Preis der Inzahlungnahme erneut (einseitig) festzulegen bzw. die Vereinbarung über die Inzahlungnahme aufzulösen, ohne dass dazu eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 8.4 Wenn Veenhuis von ihrem Recht zur Auflösung der Vereinbarung über die Inzahlungnahme Gebrauch gemacht hat, ist der Abnehmer verpflichtet, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Veenhuis mittels der Bezahlung in Geld vollständig zu erfüllen.

9 Bezahlung

- 9.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von Veenhuis benanntes Bankkonto zu erfolgen.
- 9.2 Zeitpunkt der Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem von Veenhuis benannten Bankkonto.
- 9.3 Das eventuelle Recht des Abnehmers zur Aussetzung seiner Verpflichtung(en) gegenüber Veenhuis und/oder zur Verrechnung seiner Forderung(en) an Veenhuis bzw. zur Anwendung irgendwelcher Rabatte oder Preisnachlässe, ist ausgeschlossen.
- 9.4 Veenhuis ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer eine ausreichende Sicherheit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu verlangen; der Abnehmer wird die verlangte Sicherheit auf die erste Anforderung durch Veenhuis bereitstellen. Veenhuis ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bereitstellung der geforderten Sicherheit auszusetzen.
- 9.5 Ohne Rücksicht darauf, ob Veenhuis die vereinbarte Leistung bereits vollständig erbracht hat, werden alle vom Abnehmer nach dem Vertrag aktuell oder künftig geschuldeten Zahlungen sofort fällig, wenn
 - a) eine Zahlungsfrist überschritten worden ist
 - b) für den Abnehmer ein Insolvenzverfahren oder gerichtlicher Gläubigerschutz beantragt wurde
 - c) eine Sache oder mehrere Sachen des Abnehmers gepfändet werden
 - d) die Firma des Abnehmers aufgelöst oder liquidiert wird
 - e) die Firma des Abnehmers ganz oder teilweise an einen anderen übertragen wird
 - f) der Abnehmer einen Antrag auf Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung stellt, unter Vormundschaft gestellt wird oder die Verfügungsgewalt über sein Eigentum verliert bzw. verstirbt.
- 9.6 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Abnehmer Veenhuis ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung sofort Zinsen über den fälligen Betrag, und zwar ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Bezahlung. Diese Verzugszinsen belaufen sich auf 12 % pro Jahr, entsprechen aber den gesetzlichen (Handels-)Zinsen, sofern diese höher sind. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil des Monats als ein vollständiger Kalendermonat angesehen.
- 9.7 Sollte die Zahlung einer Rechnung innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erfolgt sein, schuldet der Abnehmer Veenhuis ebenfalls sofort und ohne vorherige Inverzugsetzung eine Erstattung für die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten. Diese Vergütung wird, abweichend von Artikel 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) und abweichend vom niederländischen Beschluss über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (*Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten*) schon jetzt, für den dann eintretenden Fall, auf einen Betrag von 15 % des Gesamtbetrags der offenen Hauptsumme festgesetzt, mit einem Mindestbetrag von 75,00 € (fünfundsiebzig Euro) für jede teilweise oder vollständig unbe-

zahlte Rechnung. Der Abnehmer ist in dem in diesem Absatz beschriebenen Fall ferner zur vollständigen Vergütung der gerichtlichen Kosten verpflichtet.

- 9.8 Die vom Abnehmer vorgenommenen Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung der fälligen Kosten und Zinsen und erst danach zur Begleichung der Rechnungen (Hauptsumme). In Bezug auf Letzteres gilt, dass eine Zahlung der Rechnung zugeordnet wird, die am längsten offen ist, auch wenn der Abnehmer bei der Zahlung vermerkt, dass sich diese auf eine andere Rechnung bezieht.

10 Haftung und höhere Gewalt

- 10.1 Veenhuis übernimmt keinerlei Haftung, wenn sie aufgrund einer ihr nicht zurechenbaren Schlechtleistung (aufgrund höherer Gewalt) nicht zur Erfüllung der Verpflichtung in der Lage ist.
- 10.2 Unter einer nicht zurechenbaren Schlechtleistung (höhere Gewalt) wird in diesen Geschäftsbedingungen jeder Umstand verstanden, aufgrund dessen der Abnehmer die Erfüllung des Vertrags durch Veenhuis nach billigem Ermessen nicht mehr verlangen kann. Darunter sind auf jeden Fall zu verstehen Krieg, Kriegsgefahr, Unruhen, Überschwemmungen, (Natur-)Katastrophen, Mangel an Roh-, Hilfs- und Brennstoffen, Verkehrsbehinderungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Transportschwierigkeiten, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung von Bestellungen durch Zulieferer und/oder durch den Hersteller der Waren, Feuer, behördliche Maßnahmen, Im- und Exportverbote, Betriebsstörungen und Witterungsbedingungen.
- 10.3 Im Falle von höherer Gewalt ist Veenhuis nach eigenem Ermessen befugt, entweder die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder den Vertrag, sofern dieser von der Behinderung betroffen ist, aufzulösen. Wenn der Abnehmer Veenhuis dazu schriftlich anmahnt, ist Veenhuis verpflichtet, sich innerhalb von fünf Werktagen darüber auszusprechen, welche Entscheidung sie getroffen hat.
- 10.4 Wenn Veenhuis bei der Entstehung von höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat und/oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, die bereits gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen separat zu fakturieren, sowie den Teil der Waren und/oder Dienstleistungen, der noch von Veenhuis geliefert werden kann, zu liefern und danach ebenfalls separat in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die oben genannten Rechnungen so zu begleichen, als würden diese sich auf einen separaten Vertrag beziehen.
- 10.5 Die Schadenersatzverpflichtung von Veenhuis, kraft welcher gesetzlichen Grundlage auch immer, beschränkt sich auf den Schaden, für den Veenhuis aufgrund einer von ihr oder zugunsten von ihr geschlossenen Versicherung versichert ist und ist niemals höher als der Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 10.6 Wenn Veenhuis sich aus welchem Grund auch immer nicht auf die im vorherigen Absatz beschriebene Haftungsbeschränkung berufen kann, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf einen Höchstbetrag von 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne MwSt.). Wenn der Vertrag aus einzelnen Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf einen Höchstbetrag von 15 % (ohne MwSt.) der Auftragssumme des betreffenden Teils oder der betreffenden Teillieferung.
- 10.7 Für eine Erstattung kommen folgende Schäden nicht in Betracht:
- a) Folgeschäden. Unter Folgeschäden werden unter anderem verstanden: Schäden durch Stagnation, Produktionsverluste, Gewinneinbußen, Transportkosten sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten.
 - b) Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden unter anderem verstanden: Schäden, die durch oder während der Durchführung der Arbeit an Waren verursacht werden, an denen gearbeitet wird, oder an Waren, die sich in der Nähe des Ortes, an dem gearbeitet wird, befinden.
 - c) Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht in Führungspositionen befindlichen Mitarbeitern von Veenhuis verursacht wurden.
- Der Abnehmer muss sich bei Bedarf gegen die oben genannten Schäden versichern.
- 10.8 Veenhuis haftet nicht für Schäden an den vom Abnehmer oder in dessen Namen gelieferten Materialien infolge einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Bearbeitung.
- 10.9 Der Abnehmer schützt Veenhuis vor jeglicher (direkter) Haftpflicht Dritter im Zusammenhang mit der Produkthaftung aufgrund eines Mangels an einer Ware, die der Abnehmer einem Dritten geliefert hat und die (unter anderem) aus den von Veenhuis gelieferten Waren und/oder Materialien bestand. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Veenhuis in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden zu ersetzen, auch die (vollständigen) Kosten ihrer Rechtsverteidigung.
- 10.10 Veenhuis ist jederzeit befugt, den vom Abnehmer erlittenen Schaden nach Möglichkeit ungeschehen zu machen.

11 Garantie und sonstige Ansprüche

- 11.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, bietet Veenhuis unter Berücksichtigung des in diesen Geschäftsbedingungen Bestimmten für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Inbetriebnahme der Waren und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Erbringung von Dienstleistungen die Garantie für die gute Ausführung der vereinbarten Leistung. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, finden die übrigen Absätze dieses Artikels ebenfalls Anwendung.
- 11.2 Wenn die vereinbarte Leistung nicht tauglich war, wird Veenhuis selbst entscheiden, ob sie von ihrem Nachbesserungsrecht Gebrauch macht oder dem Abnehmer einen angemessenen Teil der Rechnung gutschreibt.
- 11.3 Sollte Veenhuis von ihrem Nachbesserungsrecht Gebrauch machen, bestimmt sie selbst die Art und den Zeitpunkt der Ausführung. Bestand die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von Material, welches durch den Abnehmer geliefert wurde, hat der Abnehmer auf eigene Rechnung und eigenes Risiko neues Material zu liefern.
- 11.4 Eine Garantie auf die Garantie wird nicht gewährt. Unter Garantie ausgeführte Reparaturarbeiten oder ein vorgenommener Ersatz (von Teilen) der gelieferten Ware führt daher nicht zu einer Verlängerung der Garantiefrist.
- 11.5 Sollte eine für Verschleiß anfällige Ware oder ein Verschleißteil einer Ware ersetzt werden, hat Veenhuis das Recht, dem Abnehmer die Wertminderung (Abschreibung) der ursprünglichen Teile bzw. der ursprünglichen Ware in Rechnung zu stellen.
- 11.6 Unter Androhung des Verlustes aller Rechte hat der Abnehmer Veenhuis jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die Mängelrüge vor Ort auf ihre Begründung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und/oder Veenhuis mit allen von ihr verlangten Informationen zu versehen und Veenhuis zu unterstützen.
- 11.7 Außerdem kann sich der Abnehmer nur dann auf die Garantie berufen, wenn er alle seine gegenüber dem Verkäufer bestehenden Pflichten erfüllt hat.
- 11.8 Ersatzteile und/oder Materialien, die von Veenhuis repariert oder ersetzt werden, hat der Abnehmer nach der ersten Aufforderung von Veenhuis an diesen zurückzuschicken.
- 11.9 Zulasten des Abnehmers gehen:
 - a) alle Transport- und Versandkosten
 - b) alle Kosten für (die) Montage
 - c) Fahrt- und Aufenthaltskosten.
- 11.10 Es wird keine Garantie gewährt, wenn die Mängel die Folge sind von:
 - a) normalem Verschleiß
 - b) unsachgemäßer Nutzung
 - c) nicht oder fehlerhaft durchgeführter Wartung
 - d) Installation, Montage, Änderungen oder Reparaturen durch den Abnehmer selbst oder durch Dritte
 - e) Mängeln an Waren oder von untauglichen Waren, die vom Abnehmer stammen oder von diesem vorgeschrieben wurden
 - f) Mängeln an den oder Untauglichkeit der verwendeten Materialien oder Hilfsmittel(n)
 - g) höherer Gewalt.
- 11.11 In folgenden Fällen wird keine Garantie gewährt:
 - a) die gelieferten Waren waren zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu
 - b) auf das Prüfen und Reparieren von Waren des Abnehmers
 - c) der Abnehmer hat es versäumt, innerhalb eines Jahres nach Ende des ersten `Garantiejahres` von Veenhuis eine `Wartungskontrolle` durchführen zu lassen. Die mit dieser Wartungskontrolle verbundenen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.
 - d) Wenn der Abnehmer die Ersatzteile, die auf Empfehlung von Veenhuis nach der oben genannten Wartungskontrolle ausgetauscht werden sollten, nicht ausgetauscht hat.
 - e) Der Abnehmer die Ware außerhalb der Benelux-Länder und Deutschland eingesetzt hat oder hat einsetzen lassen.
- 11.12 Der Abnehmer kann die Rechte kraft dieses Artikels nicht übertragen. Diese Rechte verfallen daher bei einem Wiederverkauf.
- 11.13 Das in den Absätzen 2 bis 12 dieses Artikels Bestimmte gilt in entsprechender Weise für eventuelle Garantieansprüche des Abnehmers wegen Schlechtleistung, Non-Konformität oder auf welcher Grundlage auch immer.
- 11.14 Wenn der Abnehmer ein Händler ist, der an Endnutzer weiterverkauft, finden auch die Bestimmungen Anwendung, die in den als Anlage beigefügten `Händleranweisungen für den Garantiefall` beschrieben werden. Im oben genannten Fall ist der Abnehmer außerdem dazu verpflichtet, in seinem Vertragsverhältnis mit dem

Endnutzer ähnliche Bedingungen zu vereinbaren wie in diesen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Der Händler hat dabei die ebenfalls an Anlage beigefügte 'Garantieerklärung' zu verwenden. Der Händler kann gegenüber Veenhuis niemals Anspruch auf mehr oder andere Rechte erheben, als Veenhuis dem Händler garantiert. Sollten die Bestimmungen der Händleranweisungen und/oder der Garantieerklärung gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen, überwiegt das in den Händleranweisungen und/oder in der Garantieerklärung Bestimmte.

12 Verpflichtung zur Mängelrüge

- 12.1 Unter Androhung des Verlustes seiner Rechte hat der Abnehmer eine Mängelrüge innerhalb von fünf Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder in billiger Weise hätten entdecken müssen, schriftlich begründet an Veenhuis zu schicken. Dabei gilt, dass der Abnehmer verpflichtet ist, die ihm gelieferten Waren unmittelbar nach der Lieferung auf sichtbare Mängel zu überprüfen.
- 12.2 Der Abnehmer hat Beschwerden über die Höhe des Rechnungsbetrags, unter Androhung des Verlustes aller Rechte, innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei Veenhuis einzureichen. Wenn zwischen den Parteien eine längere Zahlungsfrist als dreißig Tage vereinbart wurde, muss sich der Abnehmer spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungstagen schriftlich bei Veenhuis beschwert haben.
- 12.3 Mängelrügen setzen die Verpflichtungen des Abnehmers, die sich aus allen mit Veenhuis geschlossenen Verträgen ergeben, nicht aus.

13 Aussetzung und Auflösung

- 13.1 Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen, die sich für ihn aus mit Veenhuis geschlossenen Verträgen ergeben, nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie in den unter Artikel 9.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Situationen, ist der Abnehmer von Rechts wegen im Verzug. Veenhuis ist dann berechtigt, den Vertrag bzw. die Verträge ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen, ohne dass Veenhuis dadurch schadenersatzpflichtig oder garantiepflichtig wird und unbeschadet der weiteren, Veenhuis zustehenden Rechte.

14 Eigentumsvorbehalt, Übertragungsforderung und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Alle von Veenhuis gelieferten Waren bleiben Eigentum von Veenhuis, bis der Käufer alle Verpflichtungen aus den mit Veenhuis geschlossenen Verträgen erfüllt hat, unter anderem:
 - a) die Gegenleistung(en) für die gelieferten, zuvor gelieferten und nicht bezahlten oder zu liefernden Waren
 - b) die Gegenleistung(en) für die von Veenhuis zu erbringenden oder erbrachten Dienstleistungen;
 - c) eventuelle Schadens-, Kosten- und Zinsforderungen aufgrund einer nicht korrekten Einhaltung durch den Abnehmer von einem oder mehreren Verträgen mit Veenhuis.
- 14.2 Solange die gelieferten Waren einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Abnehmer diese außerhalb seiner gewöhnlichen Geschäftsausübung ausschließlich im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsausübung weiterverkaufen. Der Abnehmer ist ausdrücklich nicht berechtigt, diese Waren zu verpfänden oder irgendwelche anderen Rechte daran zu begründen oder begründen zu lassen.
- 14.3 Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aus den Verträgen nicht erfüllt oder wenn nach Meinung von Veenhuis die berechtigte Sorge besteht, dass er dies nicht tun wird, hat Veenhuis das Recht, die gelieferten Waren, die unter dem oben genannten Eigentumsvorbehalt stehen, beim Abnehmer oder bei Dritten, die diese Waren für den Abnehmer in Verwahrung haben, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Abnehmer verpflichtet sich, dazu jede Form der Mitarbeiter zu leisten und auch die Dritten, die eventuell die Waren für den Abnehmer in Verwahrung haben, anzuweisen, dass sie jegliche Form der Mitarbeiter leisten sollen. Wenn der Abnehmer die Bestimmung dieses Absatzes nicht erfüllt, hat er eine Vertragsstrafe von 10 % des Betrags zu zahlen, den er Veenhuis schuldet, unabhängig des Rechtes von Veenhuis, die Waren abzuholen oder abholen zu lassen.
- 14.4 Wenn Veenhuis sich nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Waren vermischt, verformt oder nachgezogen wurden, ist der Abnehmer verpflichtet, die (neu geformten) Waren an Veenhuis zu verpfänden bzw. auf sonstige Weise eine Sicherheit zu leisten für das, was er Veenhuis noch schuldet oder noch schulden wird.
- 14.5 Wenn Veenhuis sich nicht mehr auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen kann, da die von Veenhuis gelieferten Waren vom Abnehmer verfremdet wurden, ist der Abnehmer verpflichtet, nach der ersten Aufforderung durch Veenhuis seine Forderung an denjenigen, an den der Abnehmer die von Veenhuis gelieferte Ware weiterverkauft hat, zu übertragen. Der Abnehmer erteilt Veenhuis in dem Fall eine unwiderrufliche Vollmacht, in

seinem Namen eine Übertragungsurkunde unterzeichnen zu dürfen. Der Abnehmer ist verpflichtet, Veenhuis auf ihre erste Aufforderung hin Einblick in eine Buchhaltung zu gewähren, um feststellen zu können, an wen der Abnehmer die von Veenhuis gelieferten Waren weiterverkauft hat. Die Verrechnung dessen, was der Abnehmer Veenhuis kraft der Veenhuis übertragenen Forderung an den Dritten schuldet, erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Begleichung der Zahlung an Veenhuis durch den Dritten.

- 14.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Schäden durch Brand, Explosion oder Wasser sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und Veenhuis auf deren erste Aufforderung hin eine Kopie der betreffenden Versicherung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Abnehmer verpflichtet, alle Ansprüche des Abnehmers an Versicherer bzw. an Dritte, sofern die Waren nicht unter die Deckung der betreffenden Versicherung fallen bzw. nicht im Rahmen der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren versichert sind, nach der ersten Aufforderung durch Veenhuis auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise an Veenhuis zu verpfänden.
- 14.7 Neben den Fällen, in denen Veenhuis kraft Gesetz ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist Veenhuis auch berechtigt, die Ware oder die Waren, die sie für den Abnehmer in Verwahrung hat, solange zu verwahren, bis der Abnehmer alle Forderungen von Veenhuis, kraft welcher Verpflichtung auch immer, beglichen hat.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Alle von Veenhuis geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht. Das gilt auch für jede Verhandlungs- und sonstige vorvertragliche Situation, in der sich Veenhuis befindet.
- 15.2 Die Bestimmungen des Wiener Abkommens (C.I.S.G.) über das Recht des internationalen Warenkaufs finden zwischen Veenhuis und dem Abnehmer keine Anwendung.
- 15.3 Sämtliche Streitfälle, die sich aus den zwischen Veenhuis und dem Abnehmer geschlossenen Verträgen ergeben oder damit zusammenhängen, werden dem zuständigen Gericht in Overijssel (*Rechtbank Overijssel*) im Gerichtsbezirk Zwolle (Niederlande) vorgelegt, es sei denn, dass Veenhuis mitteilt, dass sie die Streitigkeit einem anderen Gericht vorzulegen wünscht
- 15.4 Wenn diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt wurden, ist bei Streitigkeiten immer der niederländische Wortlaut maßgeblich.